

10 Tipps zum Verkehrsrecht

1) Was tun nach einem Verkehrsunfall ?

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollte nach einem Verkehrsunfall die nachfolgende Chronologie von Grundregeln beachtet werden.

Erste Regel - Anhalten !

Das Gesetz verpflichtet jeden Bürger, dessen Verhalten zum Unfall beigetragen haben kann, zunächst am Unfallort zu bleiben, Ausnahmen gelten nur in Notfällen (z. B. wenn ein Schwerverletzter versorgt werden muss). Nähere Tipps zur Vermeidung einer Unfallflucht finden Sie unter 10.).

Zweite Regel - Unfallstelle absichern und Erste-Hilfe leisten !

Zunächst muss die Unfallstelle ordnungsgemäß abgesichert werden. Die Warnblinkanlage muss eingeschaltet und das Warndreieck etwa 100 m vor der Unfallstelle aufgestellt werden. Sind Personen verletzt, ist jedermann, besonders aber jeder Unfallbeteiligte zur Leistung von Erster Hilfe verpflichtet soweit die Hilfe erforderlich und nach den Umständen zumutbar ist. Wer Hilfeleistung unterlässt macht sich strafbar! Im Verbandskasten der in jedem Auto mitgeführt werden muss befinden sich die wichtigsten Verbandsmaterialien. Bei schwereren Verletzungen oder im Zweifelsfall sollte immer ein Notarzt verständigt werden.

Dritte Regel - Polizei herbeirufen ?

Bei Unfällen mit Toten, Verletzten und erheblichem Sachschaden sollte immer die Polizei gerufen werden (Notruf: 110). Zweckmäßig ist ein solcher Anruf auch bei leichteren Unfällen, wenn sich die Schuldfrage nicht klären lässt oder wenn an dem Unfall Personen beteiligt sind, die im Ausland wohnen. Die Polizeibeamten fertigen an der Unfallstelle eine Unfallmitteilung an und händigen diese den Unfallbeteiligten und sonstigen Geschädigten aus. Kleinere Blechschäden können die Beteiligten bei eindeutiger Schuldfrage selbst regeln, ohne die Polizei zu rufen. Am Unfallort sollten dann in einem Protokoll alle wesentlichen Angaben über die Unfallbeteiligten, die Fahrzeuge sowie Art, Verlauf und Folgen des Unfalls festgehalten und eine Skizze angefertigt werden. Alle Beteiligten sollten unterschreiben. Keinesfalls aber sollte ein Schuldanerkenntnis unterschrieben werden! Dies würde den Versicherungsschutz gefährden, denn die Klärung der Schuldfrage ist der Versicherung vorbehalten.

Vierte Regel - Personalien austauschen !

Soweit die Polizei nicht hinzugezogen wird, müssen die wichtigsten Daten der anderen Unfallbeteiligten (Name, Anschrift, Versicherung, Versicherungsnummer und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs) notiert werden. Alle Beteiligten sind gesetzlich verpflichtet, so lange am Unfallort zu bleiben, bis sie zu Gunsten der anderen Unfallbetroffenen die Feststellungen ihrer Person, ihres Fahrzeuges und der Art ihrer Beteiligung am Unfall ermöglicht haben. Ferner müssen die Unfallbeteiligten auf Verlangen ihren Namen und ihre Anschrift angeben, Führerschein und Fahrzeugschein vorweisen und nach bestem Wissen Angaben über ihre Versicherung machen.

Fünfte Regel - Beweismittel sichern !

Unfallspuren sind Beweismittel. Deshalb dürfen sie nicht beseitigt werden, ehe die notwendigen Feststellungen getroffen sind. Bei schweren Unfällen sollten die Unfallfahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändert werden (Absicherung der Unfallstelle!). Bei Unfällen mit geringfügigen Sachschäden muss dagegen die Fahrbahn möglichst rasch geräumt werden, um den Verkehr nicht unnötig zu behindern und die Gefahr weiterer Unfälle auszuschließen. Zur Beweissicherung sollten Namen und Anschrift von Zeugen, und gegebenenfalls noch die Kraftfahrzeugkennzeichen unbeteiligter Dritter, die den Unfall beobachtet haben, notiert werden. Fotos, welche die Unfallstelle, die Anordnung der beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall, Unfallschäden etc. festhalten, erweisen sich später oft als sehr nützlich. Daher empfiehlt es sich, stets einfache Kamera - wenn möglich mit Blitzlicht - im Handschuhfach - mitzuführen.

Sechste Regel - Vorsicht vor ungebetenen Unfallhelfern !

Nicht selten tauchen kurz nach einem Unfall sogenannte "Abschlepphaie" auf, deren Ansinnen es ist, den Unfallbeteiligten unter dem Vorwand der Hilfsbereitschaft überteuerte Dienste anzutragen. **Hier ist Vorsicht geboten, da die Versicherung des Unfallverursachers nur die erforderlichen und üblichen Abschleppkosten erstattet!** Im Zweifel sollte man sich daher lieber an Abschleppunternehmen halten, die von den Automobilclubs und Straßenmeistereien als seriös empfohlen werden. Besonders vorsichtig sollte man sein, wenn durch die ungebetenen Unfallhelfer eine "kostenlose Schadensregulierung" unter der Bedingung angeboten wird, daß Sie Ihre Ersatzansprüche abtreten. Hier drohen erhebliche Rechtsnachteile.

Siebte Regel - Die Versicherung informieren !

Die eigene Haftpflichtversicherung muss innerhalb einer Woche schriftlich über den Unfall informiert werden, auch wenn man selbst nicht an dem Unfall schuld ist. Der Tod eines Unfallbeteiligten ist sogar gesondert innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Die Obliegenheit zur schriftlichen Schadensanzeige innerhalb einer Woche besteht auch gegenüber der eigenen Kaskoversicherung. **Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.** Die Anzeige des Haftpflichtschadens ersetzt nicht die Anzeige des Kaskoschadens oder umgekehrt.

Achte Regel - Fachanwalt beauftragen !

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen und wegen der Gefahr möglicher strafrechtlicher Sanktionen empfiehlt sich nach Verkehrsunfällen stets die Einschaltung eines im Verkehrsrecht spezialisierten Fachanwalts. Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche kann über rechtsanwaltliche Vermittlung erfahrungsgemäß zügiger und vor allem vollständig abgewickelt werden. Oftmals versuchen Versicherungen, die Ansprüche eines anwaltlich nicht vertretenen Geschädigten durch eine überhöhte Mithaftungsquote zu kürzen. Ein im Verkehrsrecht spezialisierter Fachanwalt sorgt dafür, dass keine Anspruchspositionen "verschenkt" werden. Auch in vermeintlich "aussichtslosen" und "eindeutigen" Fällen kann der Rechtsanwalt oftmals zumindest eine Teilregulierung Ihres Schadens erreichen. Die Kosten für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche werden von der gegnerischen Versicherung erstattet, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche als berechtigt erweisen. Darüber hinausgehende Kosten können durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt werden.

2) Wie ist die Haftung nach einem Verkehrsunfall geregelt ?

Die Haftung nach Verkehrsunfällen wurde durch das am 01.08.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften wesentlichen Neuregelungen unterzogen. Während es bei Unfällen zwischen motorisierten Verkehrsteilnehmern im Rahmen der Haftungsverteilung weiterhin auf die Frage der Vermeidbarkeit des Verkehrsunfalls ankommt, haften Halter und Haftpflichtversicherer von Kraftfahrzeugen bei Verkehrsunfällen mit nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern (Fußgängern, Radfahrern oder Inlineskatern) nunmehr in jedem Fall, es sei denn ausnahmsweise hat "höhere Gewalt" zum Unfall geführt, was nahezu nie der Fall ist. Denkbar wäre ein Fall höherer Gewalt, wenn ein Autofahrer durch Blitzeinschlag oder Erdbeben das Lenkrad verreit und dabei einen Fußgänger überfährt. In allen anderen Fällen aber ist eine Haftung des Kraftfahrers gegenüber unmotorisierten Beteiligten selbst dann gegeben, wenn sich der Kraftfahrer wie ein "Idealfahrer" an alle Verkehrsregeln gehalten hat und das zum Unfall führende Ereignis - beispielsweise eine Ölspur auf der Fahrbahn - für ihn nicht erkennbar und daher unvermeidbar war. Gegebenenfalls ist aber ein Mitverschulden des nicht motorisierten Verkehrsteilnehmers zu berücksichtigen. Dieses kann bei erwachsenen Fußgängern oder Radfahrern unter Umständen auch so erheblich sein, dass sie den Schaden alleine tragen müssen.

Die Verantwortlichkeit von Kindern im motorisierten Straßenverkehr wurde durch das "Zweite Schadensrechtsänderungsgesetz" ebenfalls neu geregelt. Minderjährige, die das siebte, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben sind für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug fahrlässig verursachen, nicht verantwortlich. Läuft einem Autofahrer also ein Kind unter 10 Jahren aus Unachtsamkeit ins Auto, bleibt er, auch wenn der Unfall für ihn unvermeidbar war, auf seinem Schaden sitzen, sofern er nicht selbst vollkasko- bzw. unfallversichert ist. Andererseits muss der Autofahrer bzw. seine Kfz-Haftpflichtversicherung für den Schaden des unter zehnjährigen Kindes voll aufkommen, es sei denn, der Unfall kann ausnahmsweise auf "höhere Gewalt" zurückgeführt werden.

Tipp: Die Privilegierung von Kindern unter 10 Jahren gilt nur für Unfälle mit fahrenden Kraftfahrzeugen. Wird hingegen ein parkendes Fahrzeug beschädigt, kommt eine Haftung des unter 10-jährigen Kindes in Betracht, wenn es sein Fehlverhalten erkennen und sich entsprechend verhalten konnte. Ebenfalls greift das Haftungsprivileg nicht, wenn Kinder "vorsätzlich" handeln. Werfen unter 10-jährige Kinder also beispielsweise Steine von einer Autobahnbrücke auf fahrende Autos, so haften sie, wenn ein normal entwickelter Jugendlicher ihres Alters die Gefährlichkeit dieses Handelns hätte erkennen können.

Neu geregelt ist auch die Einbeziehung der Halter von Fahrzeuganhängern in die Haftung. Anlass dafür war die praktische Erfahrung, dass der Halter des Fahrzeugs und der Halter des Anhängers nicht selten auseinanderfallen und dem Geschädigten meist nur das Kennzeichen des Anhängers bekannt ist. Ansprüche gegen den Fahrzeughalter scheiterten in der Vergangenheit nicht selten daran, dass der Halter des Fahrzeugs diesen nicht zu nennen brauchte. Nunmehr ist der Halter des Anhängers, wozu übrigens auch ein Wohnwagen zählt, gleichfalls in der Pflicht für entstandene Sach- und Personenschäden zu haften, zumal er selbst unmittelbar zur Erhöhung der sogenannten Betriebsgefahr beiträgt. Der Geschädigte kann hier die Haftpflichtversicherung des Anhängers voll in Anspruch nehmen.

3.) Welche Ansprüche bestehen nach einem Verkehrsunfall ?

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat der Geschädigte gegen den Unfallverursacher und dessen Haftpflichtversicherung Anspruch auf Ersatz der unfallbedingt anfallenden Reparaturkosten. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob das Fahrzeug voll, minderwertig oder überhaupt nicht repariert wird. Begrenzt ist der Ersatzanspruch durch das sogenannte Wirtschaftlichkeitsgebot, welches besagt, dass der Geschädigte im Rahmen des Zumutbaren gehalten ist, den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Hierfür ist aber in der Regel ausreichend, wenn er den Schaden auf der Basis eines fachgerechten Sachverständigengutachtens abrechnet.

Das Sachverständigengutachten enthält neben den Angaben zu den Ersatzteilpreisen und Arbeitskosten außerdem die exakte Dokumentation des Fahrzeugs und der Schäden mit Fotos, die Abgrenzung der unfallbedingten Schäden von Altschäden sowie Angaben zum Wiederbeschaffungswert und zum Restwert. Liegt ein fachgerechtes Gutachten vor, obliegt es der gegnerischen Haftpflichtversicherung, eine dennoch bestehende Unwirtschaftlichkeit und damit einen Verstoß gegen das Gebot der Schadensminderung darzulegen und zu beweisen.

Tipp: Den Gutachter kann sich der Geschädigte selbst auswählen. Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners hat die damit verbundenen Kosten regelmäßig als Unfallfolgeschaden zu übernehmen. Lediglich bei Bagatellschäden unter 750,00 Euro sollte von der Beauftragung eines Sachverständigen abgesehen werden, da sich die Haftpflichtversicherung sonst auf die Unverhältnismäßigkeit dieser Kosten berufen kann. Wird auf Gutachtenbasis abgerechnet, ist die Entscheidung, ob die Reparatur überhaupt durchgeführt werden soll und wozu der Schadenersatz letztendlich verwendet wird, alleinige Angelegenheit des Geschädigten. Er unterliegt keinerlei Weisungen des Schädigers oder dessen Versicherung. Der Geschädigte kann die Summe beispielsweise auch als Teilzahlung für ein Neufahrzeug oder einen schönen Urlaub verwenden. Entschließt sich der Geschädigte das Unfallfahrzeug nicht reparieren zu lassen muss er sich allerdings den Restwert des PKW anrechnen lassen. Soll das Fahrzeug repariert werden, kann der Geschädigte die Reparatur in einem Betrieb seiner Wahl durchführen lassen.

Zu warnen ist in diesem Zusammenhang vor dem sogenannten Schadensmanagement der Versicherer. Einige Versicherer zeigen Bestrebungen, bestimmte Kfz-Betriebe zu sogenannten Vertrauenswerkstätten oder Partnerwerkstätten zu machen. Die Betriebe werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Kfz-Sachverständige nicht hinzugezogen werden, dass Anwälte nicht beauftragt werden, dass die Ermittlung der Wertminderung in die Belange des Versicherers fällt oder dass der Reparaturweg mit dem gegnerischen Versicherer statt mit dem eigenen Kunden abgestimmt wird. Gerade für Fahrzeuge mit sogenannter Herstellergarantie besteht dabei das Risiko, dass Garantie- oder Gewährleistungsansprüche nicht mehr in vollem Umfang erhalten bleiben, falls die Unfallinstandsetzung durch einen Partnerbetrieb der Versicherung und nicht in einem markengebundenen Betrieb erfolgt. Kein Geschädigter sollte sich auf eine Schadensteuerung durch den Versicherer einlassen, sondern von seinem Recht, auf Kosten des Versicherers, Rechtsanwalt und Kfz-Sachverständigen zu beauftragen, Gebrauch machen.

Nach einem Verkehrsunfall hat der Geschädigte grundsätzlich Anspruch, sich für eine angemessene Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungszeit einen gleichwertigen Mietwagen zu nehmen. Auch bei den Mietwagenkosten gilt, dass nur der objektiv erforderliche Betrag ersetzt wird. **Der Geschädigte ist daher gehalten, anstelle teurer Unfallersatztarife auch Normal- oder Sondertarife der Mietwagenfirma in Anspruch zu nehmen.** Bei der Entscheidung welcher Mietwagentyp in Anspruch genommen wird ist im übrigen zu beachten, dass der Geschädigte während der Reparatur seines Fahrzeuges Eigenkosten spart, die vom Ersatzanspruch abzuziehen sind. Der Ersparnisabzug beträgt nach herrschender Meinung 15 bis 20 Prozent der Mietwagenkosten. Daher empfiehlt es sich, stets ein Fahrzeug aus einer niedrigeren Klasse in Anspruch zu nehmen. Da dieses in der Anmietung billiger ist, entfällt der Ersparnisabzug in der Regel.

Tipp: Anstatt sich einen Mietwagen zu nehmen, kann der Geschädigte während einer angemessenen Reparatur- beziehungsweise Wiederbeschaffungsdauer wahlweise auch Nutzungsausfallentschädigung geltend machen. Deren Höhe wird durch entsprechende Tabellen ermittelt, in denen die einzelnen Fahrzeugtypen nach Klassen, Alter und Ausstattung abgestuft sind. Bei der Berechnung wird von den durchschnittlichen Mietsätzen für ein gleichwertiges Fahrzeug (35 bis 40 Prozent) ausgegangen. Die Sätze liegen in der Regel zwischen 27 und 99 Euro pro Tag.

4.) Was ist nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden zu beachten ?

Der gerichtsunerfahrene Normalbürger weiß oft nicht, welche Rechte und Ansprüche er im Zusammenhang mit der Regulierung von Personenschäden aus Verkehrsunfällen hat.

Klar ist zunächst, dass der bei einem Verkehrsunfall Verletzte gegenüber dem Halter des unfallbeteiligten Fahrzeugs beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherer grundsätzlich Anspruch auf die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes hat. Der Schmerzensgeldanspruch ist verschuldensunabhängig und steht auch den eigenen Fahrzeuginsassen zu. Die Zahlung des Schmerzensgeldes erfolgt in aller Regel durch einen einmaligen Geldbetrag, ausnahmsweise durch die Zahlung einer monatlichen Rente. Das Schmerzensgeld soll einen finanziellen Ausgleich für den unverschuldet erlittenen Körperschaden schaffen. Die Höhe bemisst sich nach der Schwere der Verletzungen, der Dauer der Behandlung und dem Maß der verbleibenden Lebensbeeinträchtigung.

Tipp: Wurde einem Unfallverletzten durch ein rechtskräftiges Urteil ein bestimmter Schmerzensgeldbetrag zugesprochen, schließt dies die spätere Geltendmachung eines weiteren Schmerzensgeldes nicht in jedem Fall aus. Ein Anspruch auf höheres Schmerzensgeld hängt davon ab, ob die behaupteten Verschlimmerungen eingetreten sind, ob sie unfallbedingt sind, ob beides zu Gunsten des Verletzten feststeht und ob der Nachforderung die Rechtskraft des ergangenen Urteils entgegensteht. Die Rechtskraft des früheren Urteils bewirkt zwar grundsätzlich, dass durch das damals zuerkannte Schmerzensgeld alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten wurden, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte. Wenn jedoch zur Zeit der Entscheidung im Vorprozess die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Leidens zumindest genau so groß war wie die einer Besserung, steht das rechtskräftige Schmerzensgeldurteil der Geltendmachung eines weiteren Anspruchs nicht entgegen. (so OLG Stuttgart, Urteil vom 22.06.1999, Az. 2 U 50/99)

Überlebt der Verletzte den Unfall nur kurzfristig, können die Erben die Zahlung des Schmerzensgeldes an sich verlangen, wenn der Verletzte diesen Anspruch nicht mehr artikulieren konnte. Darüber hinaus haben die Erben Anspruch auf Ersatz der Kosten für eine standesgemäße Beerdigung des Unfallopfers. War das getötete Unfallopfer Hinterbliebenen zum Unterhalt verpflichtet, haben diese darüber hinaus Anspruch auf Ersatz des gesetzlich geschuldeten Unterhalts.

Wurde der haushaltsführende Ehegatte durch den Unfall verletzt, kann er weiterhin vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer den Schaden ersetzt verlangen, der dadurch entsteht, dass seine Fähigkeit, Hausarbeiten durchzuführen, beeinträchtigt ist. Der Höhe nach bemisst sich dieser Schaden nach den gedachten Kosten, die bei der Einstellung einer Hilfskraft entstehen würden. Darauf, ob diese Aufwendungen tatsächlich entstehen, kommt es nicht an. Ersatzfähig sind weiterhin die Behandlungs- und Heilungskosten des Geschädigten. Dazu gehören im Einzelfall auch zweckmäßige Kuraufenthalte oder notwendige Narbenkorrekturen. Selbst die Kosten für ein Fernsehgerät im Krankenhaus oder Aufwendungen naher Angehöriger für Besuche des Verletzten im Krankenhaus können ersatzfähig sein, wenn dadurch der Heilungsprozess gefördert wird.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Verletzte seinerseits aber auch verpflichtet ist, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und auch die ärztlichen Verordnungen zu befolgen. Um den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten, ist der Geschädigte unter Umständen sogar verpflichtet, eine Operation über sich ergehen zu lassen, wenn dadurch die sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung besteht. Diese sogenannte Schadensminderungspflicht des Verletzten gilt generell im Schadensersatzrecht und ist auch bei der Beanspruchung von Verdienstausfall zu beachten. Verliert der Geschädigte unfallbedingt die Fähigkeit in seinem alten Beruf zu arbeiten, ist er verpflichtet, die ihm verbliebene Arbeitskraft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Abwendung oder Minderung des Erwerbsschadens zu verwenden. Dies gilt grundsätzlich auch für einen aufgrund eines Verkehrsunfalls vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten. Der Verletzte hat alles Zumutbare zu unternehmen, um einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. In besonderen Fällen ist einem Verletzten auch ein Berufswechsel oder ein Umzug zuzumuten. Es genügt nicht, sich lediglich beim Arbeitsamt zu melden. Gegebenenfalls muss der Geschädigte an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen. Die Kosten hierfür stellen wiederum einen ersatzfähigen Schaden dar.

5.) Was tun bei einem Unfall im Ausland ?

Verkehrsunfälle, die sich während einer Auslandsreise zutragen, gestalten sich bei der Unfallabwicklung erfahrungsgemäß problematischer und langwieriger als Unfälle in Deutschland. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass bei der Schadensabwicklung in aller Regel das Recht des jeweiligen Landes gilt, in dem sich der Unfall ereignet hat. Das gilt auch für die Beweisführung sowie Art und Höhe der zu ersetzenden Kosten. Zur Vereinfachung der Regulierung von Verkehrsunfällen im Ausland werden in der Europäischen Union seit Januar 2003 die Bestimmungen der 4. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie zur Regulierung von Auslandsschäden angewandt.

Zweck der Richtlinie ist es, im Interesse des Verbraucherschutzes Schwierigkeiten nach einem Verkehrsunfall im Ausland zu minimieren. Jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat danach eine zentrale Auskunftsstelle einzurichten, die alle Daten und Informationen zur Verfügung stellt, die zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall benötigt werden. Wenn beispielsweise ein deutscher Geschädigter nur das ausländische Kennzeichen des Fahrzeuges des Unfallgegners kennt, sagt ihm die deutsche Auskunftsstelle, wer der konkrete Versicherer oder dessen Beauftragter für die Schadenregulierung ist. Außerdem ist geregelt, dass jede Versicherung einen zuständigen Schadenregulierungsbeauftragten in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu benennen hat, an den sich Betroffene ohne Sprachbarriere wenden können. Um Verzögerungen zu vermeiden, müssen die Versicherungen Schäden aus Verkehrsunfällen im Ausland unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten regulieren. Gelingt die Schadensabwicklung im Rahmen dieser Frist nicht, hat die Versicherung dies dem Geschädigten unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Nach Fristablauf reguliert in diesem Fall eine Entschädigungsstelle den Schaden und rechnet mit der ausländischen Versicherung ab.

Gerade bei Unfällen im Ausland ist es zur Beweissicherung äußerst wichtig noch am Unfallort die Daten des Unfallgegners, insbesondere die Versicherungsscheinnummer seiner Haftpflichtversicherung zu notieren. In Italien und Frankreich befinden sich die Angaben zur Haftpflichtversicherung beispielsweise auf einer Plakette an der Windschutzscheibe. Bei Personenschäden, hohen Sachschäden oder wenn der Unfallgegner keinen Versicherungsnachweis vorweisen kann, sollte unbedingt die Polizei hinzugezogen und eine amtliche Bestätigung über den Unfall verlangt werden. Wichtig ist es, auch der eigenen Haftpflichtversicherung unverzüglich den Unfall zu melden.

6.) Tipps zum Bußgeldverfahren

Die Anzahl der Bußgeldverfahren in Deutschland steigt aus anwaltlicher Sicht enorm. Allein im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsverstößen, die etwa 55 Prozent aller Bußgeldverfahren ausmachen, haben etwa 3,9 Millionen Autofahrer aktuell Punkte in Flensburg. Während gut 15 Prozent aller festgestellten Tempo- oder Rotlichtverstöße wegen Messfehler oder weil auf den Beweisfotos das Kennzeichen oder der Fahrer nicht zu identifizieren sind, folgenlos bleiben, erhalten die restlichen 85 Prozent per Post zunächst einen Anhörungsbogen, in dem seitens der Bußgeldstelle der konkrete Tatvorwurf eröffnet wird.

Tipp: Der Anhörungsbogen muss spätestens drei Monate nach dem Vorfall von der Bußgeldstelle ausgestellt sein, sonst ist die Sache verjährt. Wurde der Bogen fristgerecht ausgestellt (auf den Zugang des Anhörungsbogen kommt es dabei nicht an!), unterbricht das die Verjährung und setzt eine neue Frist von drei Monaten in Gang, innerhalb der ein Bußgeldbescheid zu erlassen ist. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfiehlt sich bereits nach Erhalt des Anhörungsbogens die Beauftragung eines im Verkehrsrecht spezialisierten Fachanwalts. Dieser wird zunächst Akteneinsicht beantragen, da ein erfolgversprechendes Vorgehen in Bußgeldsachen nur mit Kenntnis des amtlichen Ermittlungsstandes möglich ist.

Der Betroffene selbst sollte zunächst von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen und vor Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt keine Stellungnahme zum Tatvorwurf abgeben. Niemand ist verpflichtet, die gegen ihn gerichteten Ermittlungen der Bußgeldbehörde durch eine eigene Einlassung zu unterstützen. Näheres erfahren Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik **10 Tipps für richtiges Verhalten im Strafverfahren**. Äußert sich der Betroffene zum Tatvorwurf nicht, entscheidet die Behörde, ob sie die Sache einstellt oder einen Bußgeldbescheid erlässt. In letzterem Fall erhöht sich die Verjährungsfrist auf sechs Monate.

Tipp: Der Beschuldigte oder ein von ihm bevollmächtigter Rechtsanwalt **können innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bußgeldbehörde, die den Bescheid erlassen hat, Einspruch eingelegen. Der Einspruch muss keine Begründung enthalten und ist auch telefonisch, fernschriftlich oder durch Fax möglich. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum des Einspruchs bei der Behörde. Die Frist beginnt mit der Zustellung, also auch, wenn der Bescheid bei der Post niedergelegt und der Betroffene benachrichtigt wird. Fällt das Ende der Zweiwochenfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann kann noch bis zum Ablauf (24 Uhr) des ersten darauffolgenden Werktags Einspruch eingelegt werden.

Nimmt die Bußgeldbehörde den Bescheid auf den Einspruch hin nicht zurück, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft übersandt und anschließend dem zuständigen Gericht vorgelegt. Der Richter eterminiert in der Regel einen Hauptverhandlungstermin an, um über den im Vorverfahren erfolgten Einspruch zu entscheiden. Der Betroffene ist grundsätzlich zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet, auch wenn er durch einen Verteidiger vertreten wird. Ohne den Betroffenen wird die Verhandlung nur durchgeführt, wenn er von der Erscheinungspflicht entbunden war. Bleibt er der Hauptverhandlung ohne vorherige Entbindung fern wird der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verworfen. Erscheint der Beschuldigte vor dem Bußgeldrichter kann er - wie im Strafverfahren - von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Üblicherweise lädt der Bußgeldrichter zum Verhandlungstermin auch Zeugen. In der Regel sind dies Polizeibeamte welche die vermeintliche Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht haben. **Entgegen einer weit verbreiteten Meinung besitzen die Aussagen von Polizisten im gerichtlichen Bußgeldverfahren grundsätzlich nicht mehr Gewicht als die anderer Zeugen.** Die Gedächtnisleistung von Polizeibeamten unterscheidet sich nämlich grundsätzlich nicht von der anderer Menschen und ist im gleichen Maße Erinnerungslücken unterworfen. Erst recht sind bloße Schätzungen eines Polizisten etwa zu Geschwindigkeiten oder zur Dauer einer Rotlichtphase für ein Gericht nicht verbindlich. Rein gefühlsmäßige Zeitschätzungen sind bereits wegen der Ungenauigkeit des menschlichen Zeitgefühls mit so einem erheblichen Fehlerrisiko behaftet, dass sie zur Feststellung von Zeitintervallen im Sekundenbereich ungeeignet sind (vgl. Oberlandesgericht Köln, Az.: 8 Ss-OWI 12/04B).

Tipp: Auch bei der Identifizierung vermeintlicher Raser durch Blitzerfotos gelten strenge Anforderungen an die Beweisführung. Bereits starker Sonnenschein, Nebel, schlechte Lichtverhältnisse, eine „ungünstige“ Kopfhaltung oder auch Technische Fehler können die Blitzerfotos unbrauchbar machen.

Ergeben sich aus der Bußgeldakte Hinweise für eine Fehlfunktion des verwendeten Messgeräts, wird der Rechtsanwalt die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Untersuchung des Messvorganges beziehungsweise des verwendeten Messgerätes beantragen. Wenig bekannt ist etwa, dass Geschwindigkeitsmessgeräte gültig geeicht sein müssen. Die Eichung ist nur bis zum Ende des auf die Eichung folgenden Kalenderjahres gültig. War das Messgerät beispielsweise nicht oder nicht mehr gültig geeicht, kann das Messergebnis zwar immer noch verwertet werden, es müssen aber höhere, unter Umständen bis zu 20 Prozent betragende Abzüge gemacht werden.

7) Tipps bei der Verhängung eines Fahrverbotes

Wird gegen einen Kraftfahrzeugführer wegen einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung seiner Pflichten begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von 1 Monat bis zu 3 Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen. Bereits bei Rotlichtverstößen nach mehr als 1 Sekunde Rotlicht und bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 30 km/h innerorts beziehungsweise mehr als 40 km/h außerorts ist ein Regelfahrverbot die Folge. **In § 4 Abs. 4 der Bußgeldkatalogverordnung ist vorgesehen, dass von einem solchen Regelfahrverbot ausnahmsweise abgesehen werden kann, wenn dafür das Bußgeld erhöht wird.** Der Richter muss sich allerdings mit der Möglichkeit vom Fahrverbot abzusehen nur auseinandersetzen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Verkehrsverstoß von den Voraussetzungen eines Durchschnitts- oder Regelfalls abweicht.

Gerade Selbstständige oder Berufskraftfahrer sind durch die Verhängung eines Fahrverbotes und die damit verbundene Existenzbedrohung besonders betroffen. Gleichwohl wird von Seiten der Bußgeldstellen und auch seitens der Richter, immer wieder das Argument angeführt, dass es auch solchen Betroffenen grundsätzlich zuzumuten sei, berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge des Fahrverbots durch Urlaub, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Taxen, Beschäftigung eines Aushilfsfahrers oder Kombinationen dieser Maßnahmen auszugleichen. Von Selbstständigen wird verlangt, hierfür notfalls einen Kredit aufzunehmen. Dem gegenüber sieht die Rechtsprechung bei abhängig Beschäftigten eine Kreditaufnahme auch für berufsbedingt erforderliche regelmäßige Taxikosten in der Regel nicht als zumutbar an. Aus anwaltlicher Erfahrung erscheint aber auch bei Selbstständigen in vielen Fällen zweifelhaft, ob der Betroffene überhaupt einen derartigen Kredit bekommen kann. Auch der Umstand, dass ein Selbstständiger mehrere Mitarbeiter hat, sagt über seine Kreditwürdigkeit noch nichts aus. Entscheidend ist daher, dass im Bußgeldverfahren entsprechende Zahlen und Belege vorgelegt werden können, welche den Verweis auf eine mögliche Kreditaufnahme als Abwendungsmöglichkeit ausschließen.

Im Übrigen kann auch bei erheblichen Verkehrsverstößen vom Fahrverbot abgesehen werden, wenn aufgrund von Besonderheiten entweder kein Regelfall vorliegt oder aber das Fahrverbot unangemessen erscheint. So kann das Vorliegen einer "notstandsähnlichen Situation" ein Absehen vom Regelfahrverbot jedenfalls dann rechtfertigen, wenn es sich nicht um einen wiederholt einschlägig aufgefallenen Verkehrsteilnehmer handelt. Das OLG Karlsruhe hat beispielsweise ein Fahrverbot als nicht angemessen erachtet, in dem ein Arzt zu einem Notfall gerufen wurde und dabei die außerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit um 61 km/h überschritten hatte.

Entsprechend entschied das OLG Karlsruhe in einem Fall, in dem ein Vater zu seinem verunfallten Kind eilte und dabei Straßenverkehrsregeln überschritt. Selbst wenn keine notstandsähnliche Situation vorlag und sich die Messung in ihrem Ergebnis als korrekt herausstellt, kann ein Absehen vom Fahrverbot gerechtfertigt sein, wenn die Radarkontrolle entgegen den im Land Brandenburg geltenden Richtlinien für die Verkehrs- und Geschwindigkeitsüberwachung vorgenommen wurde. Darin ist beispielsweise geregelt, dass bei Geschwindigkeitsmessungen ein Abstand von 150 m vor und hinter zu geschwindigkeitsregelnden Verkehrszeichen, wozu auch Ortstafeln gehören, einzuhalten ist.

Tipp: Um ein Fahrverbot abzuwenden, sind einleuchtende Darlegungen erforderlich, warum den Betroffenen das Fahrverbot unverhältnismäßig hart trifft. Dafür empfiehlt sich in jedem Fall die Beauftragung eines im Verkehrsrecht spezialisierten Fachanwalts. **Bei Betroffenen etwa, die beruflich auf den Führerschein angewiesen sind, weil sie täglich weite Strecken zurücklegen um ihre Kunden oder Baustellen zu erreichen, muss dies durch Vorlage von Belegen wie z.B. Terminkalendern glaubhaft gemacht werden.** Bei dem ärztlichen Leiter einer Tumorklinik sah das Amtsgericht Potsdam beispielsweise gegen Erhöhung der Geldbuße vom Fahrverbot ab, weil explizit dargelegt werden konnte, dass er 24 Stunden am Tag abrufbereit sein muss und ein Erreichen der Klinik bei einer Fahrtstrecke von 26 km besonders zur Nachtzeit kompliziert ist. Auch ein drohender Arbeitsplatzverlust kommt als unangemessene Härte grundsätzlich in Betracht, wenn konkrete Tatsachen vorgebracht werden, die eine Kündigung im Falle eines Fahrverbotes tatsächlich begründet erscheinen lassen. Unzureichend wäre allerdings der Vortrag, der Arbeitgeber habe in der Vergangenheit gegenüber Mitarbeitern geäußert, bei Fahrverbot drohe die Entlassung.

Auf den begründeten Vortrag des Verteidigers hin muss das Gericht auch prüfen, ob ein beschränktes Fahrverbot als "Warnschuss" ausreichen kann. Insbesondere Berufskraftfahrern zum Beispiel von Kraftomnibussen, Rettungsfahrzeugen oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen kann bei Vorliegen berechtigter Gründe als Ausnahme vom generellen Fahrverbot gestattet werden, wenigstens die jeweilige Fahrzeugart zu fahren.

Tipp: Kann das Fahrverbot nicht abgewendet werden, besteht seit dem 01.03.1998 die Möglichkeit, den Beginn des Fahrverbots innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung selbst zu bestimmen. Das gilt allerdings nur für Ersttäter, also diejenigen, die seit zwei Jahren kein Fahrverbot gehabt haben. Durch diese gesetzlich geregelte "Gnadenfrist" besteht in vielen Fällen die Möglichkeit, das Fahrverbot in einen für ihn günstigen Zeitraum zu legen.

8.) Bonuspunkte können Fahrerlaubnis retten !

Für Verstöße im Straßenverkehr werden Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen. Die "Punkteskala" reicht von einem Punkt für einfache Ordnungswidrigkeiten bis zu 7 Punkten für Straftaten. Betroffenen, die einen Punktestand von 18 Punkten erreicht haben, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Gegen bereits eingetragene Punkte besteht kein Rechtsbehelf. Eine auf Löschung der Punkte im Verkehrszentralregister gerichtete Klage ist unzulässig.

Für Führerscheininhaber mit Voreintragungen besteht jedoch die Möglichkeit durch eine freiwillige Teilnahme an einem sogenannten Aufbauseminar, Punkte im Verkehrszentralregister abzubauen. Die Aufbauseminare werden an Fahrschulen von besonders ausgebildeten und zugelassenen Fahrlehrern durchgeführt. Durch die mit der Teilnahme an einem Aufbauseminar einhergehende Möglichkeit des Punkteabbaus, soll für die Betroffenen ein Anreiz geschaffen werden, sich freiwillig geeigneten Maßnahmen zur Änderung ihres Fahrverhaltens im Straßenverkehr zu unterziehen. Spätestens wenn acht Punkte in Flensburg erreicht sind, muss die Fahrerlaubnisbehörde Betroffene auf die Möglichkeit hinweisen, freiwillig Bonuspunkte zu verdienen. Bei einem Punktestand von nicht mehr als acht Punkten führt die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar zu einem Abzug von vier Punkten. Weist das Punktekonto in Flensburg bereits neun bis dreizehn Punkte auf, so können durch ein freiwilliges Aufbauseminar immerhin noch zwei Punkte gutgeschrieben werden. Hat ein Betroffener bereits 14 aber noch nicht mehr als 17 Punkte, ordnet die Behörde eine zwangsweise Teilnahme an einem Aufbauseminar an. Zwar führt die behördlich angeordnete Nachschulung, mangels Freiwilligkeit, nicht zum Punkteabzug, jedoch können auch diese Betroffenen durch eine freiwillige Teilnahme an einer sogenannten verkehrspsychologischen Beratung zwei Punkte im Verkehrszentralregister abbauen. Auch auf diese Möglichkeit muss die Fahrerlaubnisbehörde die Betroffenen hinweisen.

Damit ein Punkteabzug im Verkehrszentralregister berücksichtigt wird, muss der Betroffene die Bescheinigung über die Teilnahme am Aufbauseminar beziehungsweise an der verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt haben. Die freiwilligen Maßnahmen können jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug führen. Maßgeblich für die Berechnung der Fünfjahresfrist ist das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung.

9.) Tipps bei Aufforderung zum „Idiotentest“

Bei Erhalt eines Schreibens der Fahrerlaubnisbehörde zwecks Aufforderung ein Gutachten über eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) vorzulegen, ist der Führerschein ernstlich in Gefahr.

Bestehen berechtigte Zweifel an der Eignung eines Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen - beispielsweise weil er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Fahrzeug geführt hat - kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Feststellung seiner Eignung die Vorlage eines Gutachtens über eine MPU anordnen. Bestätigt das landläufig auch als "Idiotentest" bezeichnete MPU-Gutachten die fehlende Eignung zum Führen von Fahrzeugen, wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Tipp: Die Aufforderung zur MPU ist selbst noch nicht mit Rechtsbehelfen angreifbar. Die Rechtswidrigkeit der Anordnung kann vielmehr erst im Entziehungsverfahren geltend gemacht werden. Wer eine Aufforderung zur Vorlage eines MPU-Gutachtens erhält, sollte gleichwohl möglichst zeitnah einen im Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt mit der Interessenwahrnehmung beauftragen. Dieser wird zunächst Akteneinsicht beantragen und prüfen, ob die Aufforderung zur MPU überhaupt rechtmäßig ist.

Die Anordnung einer MPU ist nur zulässig, wenn die Fahrerlaubnisbehörde einen durch Tatsachen belegten, hinreichenden Verdacht der fehlenden Eignung hat. Der Verdacht kann sich dabei allerdings auch aus unbedachten Äußerungen des Betroffenen zu den eigenen Drogen- oder Trinkgewohnheiten gegenüber der Polizei oder der Fahrerlaubnisbehörde ergeben. Selbst die unter Verletzung der Belehrungspflicht gewonnenen Angaben des Betroffenen dürfen - anders als im Strafprozess - im Entziehungsverfahren verwertet werden. Hier gilt also der Grundsatz „Schweigen ist Gold“.

Wird die Fahrerlaubnis trotz rechtswidriger MPU-Anordnung durch Verwaltungsakt entzogen, muss binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch gegen die Entziehung erhoben werden. Hat die Fahrerlaubnisbehörde die sofortige Vollziehung angeordnet, wird der Rechtsanwalt beim Verwaltungsgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

10.) Tipps zur Vermeidung der Unfallflucht

Der Vorwurf des unerlaubten Entfernens von der Unfallstelle ist ein häufiger Vorwurf in Ermittlungs- oder Strafverfahren. Mehr als 50 000 Autofahrer werden jährlich in der Bundesrepublik wegen „Verkehrsunfallflucht“ bestraft. Immer wieder reagieren die Autofahrer nach Unfällen falsch. Erschreckend häufig ist nach wie vor der Irrglaube verbreitet, dass das Hinterlassen eines Zettels oder einer Karte mit Angaben zur Person und zum Fahrzeug nach einem Unfall ausreichen würde, die Strafbarkeit zu vermeiden. Auch kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass gestresste Autofahrer, um einen sonst hinter sich entstehenden Verkehrsstau zu vermeiden, zunächst einmal „um den Block“ fahren, um dann einen Parkplatz zu suchen und zu Fuß an die Unfallstelle zurückzukehren. Der betroffene Autofahrer ist dann verblüfft, wenn er später vom Richter hört, dass er einerseits gar nicht so weit hätte wegfahren dürfen und andererseits es für ihn auch keine Entschuldigung darstellt, wenn er später feststellen musste, dass der Geschädigte (weil es ihm zu lange dauerte) weggefahren ist.

Tipp: Nach § 142 Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird jeder Unfallbeteiligte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der sich vom Unfallort entfernt, ohne seine gesetzliche Offenbarungs- oder Wartepflicht zu erfüllen. **Unfallbeteiligter ist dabei jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.** Es reicht dabei die reine Möglichkeit einer unmittelbaren Unfallverursachung aus, wie sich aus den Worten "beigetragen haben kann" ergibt.

Wann ein unerlaubtes Entfernen vom „Unfallort“ - d.h. von der Stelle, an der sich der Unfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stehen gekommen sind, samt der unmittelbaren Umgebung - vorliegt, wird von der Rechtsprechung nicht sehr einheitlich beantwortet. Während ein Oberlandesgericht beispielsweise davon ausging, dass man sogar 200-250 m weiterfahren darf, wenn man noch in Sicht- und Rufkontakt mit dem Geschädigten steht, hat der Bundesgerichtshof in einem Fall entschieden, dass allenfalls ein bloßes Weiterfahren in den Grenzen des Bremsweges sowie das Ausrollen lassen des Kfz zulässig sei, wobei die sogenannte Schrecksekunde zu berücksichtigen sei. Die Bandbreite der Rechtsprechung zeigt, dass es eine metermäßige Mindestdistanz für dieses "Unerlaubte Entfernen vom Unfallort" nicht gibt. Entscheidend ist, ob sich der Autofahrer in einer solchen Weise von der Unfallstelle abgesetzt hat, dass ein Zusammenhang mit dem Unfall nicht mehr ohne weiteres erkennbar ist. Wenn sich beispielsweise ein Unfall vor der eigenen Haustür des Autofahrers ereignet und dieser schnell in seiner Wohnung verschwindet, ist er für den Geschädigten nicht mehr ohne weiteres erkennbar und erreichbar. Dies ist nicht erlaubt.

Man darf also nicht sofort weggehen, auch nicht um "eben mal" Kugelschreiber und Papier zu holen, es sei denn, der Geschädigte wäre damit einverstanden.

Tipp: Die Anwesenheit der eigenen Person, also man selbst, ist zwingend notwendig; auch das Kraftfahrzeug des Unfallbeteiligten muss für eine gewisse Dauer dort bleiben, damit unter Umständen die Art der (womöglichen) Unfallbeteiligung geklärt werden kann. Darüber hinaus muss der Unfallbeteiligte nur angeben, dass er an einem Unfall beteiligt sein kann. Mehr braucht er für die Erfüllung seiner Feststellungspflicht nicht zu tun. **Der Unfallbeteiligte hat hingegen keine Pflicht, aktiv bei den Ermittlungen, die der Geschädigte oder die Polizei anstellt, mitzuwirken.** Er muss auch nicht angeben in welchem Umfang und wie er an dem Unfall beteiligt war. Das Gesetz verlangt von einem Unfallbeteiligten nicht, dass er sich über seine knappe Vorstellungspflicht hinaus selbst bezichtigt. Nach dem Gesetz ist für den Unfallbeteiligten lediglich vorgeschrieben, zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an einem Unfall beteiligt sein kann, zu ermöglichen. Der Unfallbeteiligte hat also nur eine "Feststellungs-Duldungspflicht" und muss lediglich angeben, dass - aber nicht in welchem Umfang und wie - er an dem (zur Debatte stehenden) Unfall beteiligt sein kann.

Natürlich genügt es nicht, dass man einen Zettel oder eine Karte mit Angaben zur Person und zum Fahrzeug zurücklässt. Erstens wird dabei übersehen, dass der Zettel verloren gehen kann. Zweitens genügt es nicht, dass die Person des Fahrzeugführers anhand des Kennzeichens und dann durch Befragung des Halters ermittelt werden kann. Halter und Fahrer sind nämlich oft nicht identisch. Wenn dann der Halter von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, bleibt der eigentliche Fahrer unbekannt.

Tipp: Wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig sämtliche Feststellungen nachträglich ermöglicht, kann das Gericht die Strafe mildern oder ganz von einer Strafe absehen. "Freiwillig" werden die Feststellungen aber nur dann nachträglich ermöglicht, wenn der Täter noch nicht ermittelt ist. Beläuft sich der Fremd-Sachschaden auf mehr als 1300 Euro, handelt es sich um einen "bedeutenden" Fremd-Schaden, bei dem selbst bei nachträglicher Meldung eine Milderung der Strafe ausgeschlossen ist und zudem in der Regel als Nebenstrafe die Fahrerlaubnis entzogen wird. In derartigen - vermeintlich aussichtslosen - Fällen können durch die frühzeitige Einschaltung eines technischen Sachverständigen Zweifel hinsichtlich der Zuordnung, der unfallbedingten Höhe und der Bemerkbarkeit des Fremd-Schadens bei der Staatsanwaltschaft erweckt werden.

Durch das Tätigwerden eines im Verkehrsrecht spezialisierten Fachanwalts kann so erreicht werden, dass das Verfahren schon vor Anklageerhebung, oft nur gegen Zahlung einer Geldbuße, eingestellt wird.

Im Strafprozess müsste dem "Unfallflüchtigen" zur Überzeugung des Gerichts nämlich nachgewiesen werden, dass er "wissen konnte", dass es sich um einen so genannten "bedeutenden" Fremd-Sach-Schaden handelte. Es kommt somit immer auf sein "Vorstellungsbild" hinsichtlich des Umfanges des Schadens an. Häufig macht sich der technische Laie aber keine Gedanken und stellt sich gerade nicht objektive Umstände vor, die eine rechtliche Bewertung des Fremdschadens als "bedeutend" begründen.

Tipp: Die spätere Feststellung, dass man, als man weggefahren ist, keine Ursache für den Unfall gesetzt hat, also zivilrechtlich unschuldig ist, weil man keinen Schaden verursacht hat, schließt eine Bestrafung wegen Unfallflucht nicht aus. Ein Geschädigter hat unabhängig davon, ob der Verdächtige nun tatsächlich den Unfall schuldhaft verursacht hat oder nicht, ein Feststellungsinteresse. Er darf also auch feststellen, dass der Verdächtige unschuldig ist. Wenn man nun verhindert, dass der Feststellungsberechtigte solche Beweise sammelt, indem man wegfährt, macht man sich strafbar, auch wenn man selber den Schaden nicht verursacht hat.

Ist niemand an der Unfallstelle zu sehen, (z.B. bei einer Kollision mit einer Leitplanke oder einem geparkten Auto), muss der Unfallbeteiligte in jedem Fall eine angemessene Zeit am Unfallort warten. Die Dauer der "angemessenen" Wartezeit hängt von den Umständen (Tageszeit, Ort und Schwere, Art und der Höhe des Fremdschadens) ab. Die Rechtsprechung ist sehr uneinheitlich. So wird bei einem nächtlichen Unfall auf kaum befahrener Straße bei geringem Schaden eine Wartezeit von mindestens 30 Minuten verlangt, die sich bei größeren Schäden bis zu 90 Minuten verlängern kann. In Gerichtsentscheidungen kann man Wartezeiten von 10 Minuten bis zu mehreren Stunden finden. Im Zweifelsfall sollte jedoch mindestens 30 Minuten lang gewartet werden. Kommt in dieser Zeit niemand, so darf sich der Unfallbeteiligte entfernen, muss aber Namen und Anschrift am Unfallort hinterlassen. Außerdem muss er dem anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle die Unfallbeteiligung unverzüglich melden. Dabei muss auch die Anschrift, der genaue Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort des eigenen Fahrzeugs (auch das Kennzeichen des/der anderen Unfallbeteiligten) angeben sowie auf Wunsch die notwendigen Feststellungen ermöglicht werden. Eine solche nachträgliche Meldung muss auch vornehmen, wer sich berechtigt vom Unfallort entfernt hat (z. B. um einen Verletzten ins Krankenhaus zu bringen).

Tipp: Durch eine längst überfällige Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht jetzt die in der Vergangenheit ausgeuferte Strafbarkeit von Autofahrern wegen Unfallflucht eingeschränkt (Urteil vom 19.03.2007 - Az. 2 BvR 2273/06 -). In Abweichung zu der langjährigen

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat das Bundesverfassungsgericht jetzt klar gestellt, dass das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort, also das Entfernen in Unkenntnis des Unfalls, dem berechtigten oder entschuldigten Entfernen nicht gleichzusetzen ist. Wer also nach einem Unfall zunächst unabsichtlich weiterfährt, dann aber - nachdem er den Unfall bemerkt hat oder darauf aufmerksam gemacht wurde - nicht unverzüglich die Feststellung seiner Personalien ermöglicht macht sich daher nicht wegen Unfallflucht strafbar. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde der Wortlaut des § 142 Abs. 2 Nr.2 StGB durch bisherige anderslautenden Spruchpraxis des BGH unzulässig ausgedehnt.

Tipp: Unfallflucht ist kein Kavaliersdelikt. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen droht insbesondere der Verlust des Versicherungsschutzes. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollte daher frühzeitig der Rat eines im Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalts in Anspruch genommen werden. Keinesfalls ist es empfehlenswert auf eigene Faust eine Einlassung zum Tatvorwurf gegenüber der Polizei abzugeben. Näheres hierzu erfahren Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik **10 Tipps für richtiges Verhalten im Strafverfahren**.